



WICHTIGE INFORMATION

für Erziehungsberechtigte, Lehrberechtigte, Schülerinnen und Schüler

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es auf Grund einer Entscheidung der Bundesregierung, des BMBWF gemäß COVID-19 Schulverordnung 2020/21, dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827 zum Schulbetrieb ab 8. Februar 2021 weitere Maßnahmen, um die epidemiologische Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen.

Entsprechend einer Verordnung wird ab Montag, 8. Februar 2021 bis voraussichtlich Freitag, 23. April 2021 (unterbrochen durch die Osterferien vom 27. März bis 6. April 2021) der Unterricht am Schulstandort Geras im wöchentlich wechselnden Schichtbetrieb durchgeführt. (Woche A & Woche B) Dies gilt analog auch für die Unterbringung im Schülerwohnhaus Geras.

Die Zeit im Home learning ist nicht eine unterrichtsfreie Zeit. Der Unterricht findet in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses (DistanceLearning) der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher, vor allem digitaler Medien (LMS, Zoom, Teams, ...) begleitet wird.

Die Schülerinnen und Schüler

- ✚ behandeln im gegebenen Zeitraum eigenständig Arbeitsaufträge im Rahmen des Stundenplanes
- ✚ nehmen verpflichtend am Videounterricht teil und nutzen die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien. Dadurch erfüllen sie die Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 ff Schulpflichtgesetz
- ✚ die nicht am Home learning Unterricht über digitale Medien teilnehmen, sind als fehlend zu werten und es ist als eine Nicht entschuldigte Fehlstunde zu werten

Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung während des ortsungebundenen Unterrichts?

Die Bearbeitung sowohl des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials, als auch die Anwesenheit und Mitwirkung von anberaumtem Video- und Onlineunterricht fließt in die Leistungsbeurteilung in Form der Mitarbeit ein.

Dieser Prozess ist durch die Lehrpersonen mit allen technischen Möglichkeiten aktiv zu begleiten.